



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

23.02.1979 - Drucksache 9/997

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP
zur Mitteilung des Senats vom 18. 12. 1978 (Drs. 9/946)**

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Schriftverkehr

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der § 31 erhält folgende Fassung:

Schriftverkehr

(1) Schriftliche Mitteilungen des Untergebrachten und an den Untergebrachten dürfen nicht eingesehen werden.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Weiterleitung dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden oder sonstige erhebliche Nachteile zufügen oder den Zweck der Unterbringung gefährden, sind diese an den Absender durch den behandelnden Arzt zurückzuweisen, wobei der Grund der Rücksendung anzugeben ist.

Schriftliche Mitteilungen können nur dann durch den behandelnden Arzt eingesehen werden, wenn der Absender der Einsichtnahme zustimmt, um die in Satz 2 genannten Anhaltspunkte zu widerlegen.

Das gleiche gilt für ausgehenden Schriftverkehr des Untergebrachten.

Schriftliche Mitteilungen des Untergebrachten an seinen gesetzlichen Vertreter oder Pfleger, an den ihm beigeordneten oder den mit seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwalt, an Gerichte und Behörden oder an eine Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden.

Dies gilt entsprechend für schriftliche Mitteilungen der in Satz 2 genannten Personen und Stellen an den Untergebrachten mit Ausnahme der schriftlichen Mitteilungen der Gerichte und Behörden.

(2) Schriftliche Mitteilungen der Gerichte und Behörden an den Untergebrachten, die geeignet sind, dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden zuzufügen oder den Zweck der Unterbringung gefährden, müssen dem Untergebrachten durch den behandelnden Arzt ihrem wesentlichen Inhalt nach bekanntgegeben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Telegramme. Pakete und sonstige Sendungen an den Untergebrachten dürfen durch den behandelnden Arzt eingesehen werden.

(4) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Gisela Hüller, Lahmann und Fraktion der FDP

